

# F Ö R D E R V E R E I N

## des Ignaz Kögler Gymnasiums

### *Die Satzung des Fördervereins*

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Ignaz-Kögler- Gymnasiums Landsberg am Lech e.V.". Er ist der Zusammenschluss von Schülern, ehemaligen Schülern, Eltern von gegenwärtigen und ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden des Ignaz-Kögler-Gymnasiums, sowie von natürlichen und juristischen Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Ignaz-Kögler-Gymnasiums. Daneben liegt seine Aufgabe in der Herstellung und Förderung der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und der Beziehungen zwischen der Schule und ihrem kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und heimatgeschichtlichem Umfeld.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitrittserklärung erworben. Sie ist schriftlich an den "Verein der Freunde und Förderer des Ignaz-Kögler- Gymnasiums", Lechstraße.6, 86899 Landsberg a. Lech, zu erklären.
- (2) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein,

oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstands. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
- der Vorstand und  
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier Beiräten.

(2) Weiteres stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand ist der jeweilige Schulleiter oder dessen Stellvertreter, sowie zwei Schüler des IKG, die zusammen mit einer Stimme vertreten sind. Diese Schüler werden vom 1. Vorsitzenden in den Vorstand berufen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Rücktritt vom Amt bzw. seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

(6) Der Vorstand bestimmt die Verwendung der eingegangenen Gelder nach dem Zweck des Vereins und gibt den Mitgliedern jährlich darüber Rechenschaft. Kreditverpflichtungen darf der Verein nicht eingehen. Der 1. Vorsitzende hat einen Verfügungsrahmen von EUR 300.- pro Antrag.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Festsetzung des Beitrags
- Änderung der Satzung
- Bestellung und Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung sowie des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus wird sie einberufen, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Beabsichtigte Änderungen der Satzung müssen bereits in der Tagesordnung angegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.  
(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen gilt § 33 BGB.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlusprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 8 Rechnungslegung**

(1) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Schatzmeister Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Vorsitzende berichtet mindestens einmal im Jahr in der Mitglieder-versammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über die Mittelverwendung. Er kann mit der Berichterstattung den Schatzmeister beauftragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils folgende Rechnungsjahr aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die bis zum 30. Juni nach Abschluß eines Rechnungsjahrs die Wirtschaftsführung des Vereins prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(5) Nach dem Bericht und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine begründeten Einwände erhebt.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg, das es ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie zusammen mit dem Gründungsbeschluss von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterzeichnet worden ist. Der aus den Reihen der Gründungsmitglieder gewählte Vorstand vertritt den Verein ab Inkrafttreten der Satzung. (25.11.1997)

Landsberg a. Lech, den 11.März 2013